



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 11122/14h-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter:

Klappe:

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden

Bezug: BMJ-S885.040/0011-IV 1/2014

Zu dem mit do. Erlass vom 23.09.2014 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Zu § 312b StGB „Verschwindenlassen einer Person“:

Auch wenn diese Bestimmung eine möglichst dem Wortlaut der Artikel 2 bis 4 des Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen entsprechende Umsetzung anstrebt, erscheint eine Verurteilung bei im bewussten und gewollten Zusammenwirken handelnden Mittätern kaum erfolgversprechend, zumal diesfalls sämtliche Tatbestandselemente vom gemeinsamen Vorsatz getragen sein müssen, sohin, dass eine Person entführt und das Schicksal der verschwundenen Person verschleiert wird. Gerade bei hierarchischen Organisationsstrukturen werden die Entführer kaum in die weitere geplante Vorgangsweise mit dem Opfer - und damit in das Verschleiern des Schicksals oder des Verbleibs der verschwundenen Person - einbezogen sein.

Zu § 321a Abs 1 Z 4 StGB wäre eine Formulierung wie bei § 321b Abs 1 Z 7 StGB wünschenswert, nämlich anstelle: „... aus dem Gebiet, in dem sie sich rechtmäßig aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt“, nunmehr „... aus dem Gebiet, in dem

sie sich rechtmäßig aufhält, vertreibt oder zwangsweise in ein anderes Gebiet überführt oder diese Vertreibung oder Überführung anordnet ...“. Diese würde auch den erläuternden Bemerkungen (Seite 5) entsprechen.

Zu § 321e Abs 1 Z 11 StGB:

Das StGB versteht nach § 33 Abs 1 Z 6 StGB unter heimtückischem Handeln, dass der Täter die Tat heimlich oder überraschend unter einem verwerflichen Vertrauensbruch oder ohne Chance des Opfers auf Gegenwehr begeht (Fabrizy StGB¹¹ § 33 Rz 6). Damit wären jedoch Kampfhandlungen im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt, die nicht „offen“ ausgetragen werden, bereits Kriegsverbrechen, so auch Kampfhandlungen zum Beispiel durch Heckenschützen. Das in den erläuternden Bemerkungen zum Ausdruck gebrachte Verständnis von „Heimtücke“ ist nicht deckungsgleich mit jenem nach § 33 Abs 1 Z 6 StGB.

Zu § 321d Abs 2 StGB:

Es ist nicht nachvollziehbar, dass für den Fall, dass die Tat nach Abs 1 des § 321d StGB den Tod einer Person zur Folge hat, die idente Strafdrohung vorgesehen ist, wie im Falle des Eintritts „bloß“ einer schweren Verletzung. Dem unterschiedlichen Ausmaß der Rechtsgutbeeinträchtigung wird nicht - so wie zum Beispiel in §§ 143; 205 Abs 3; 206 Abs 3 StGB – Rechnung getragen.

Zu § 321e Abs 2 StGB:

Hier gelten die Ausführungen wie zu § 321d Abs 2 StGB.

Zu § 321f Abs 2 StGB:

Hier genügt es auf die Ausführungen zu § 321d Abs 2 StGB zu verweisen.

Zu § 321i StGB:

Unter Bedachtnahme darauf, dass es sich vorwiegend um Auslandstaten handeln wird, wäre überlegenswert, ob nicht anstelle der Anzeigepflicht bei der Staatsanwaltschaft die Anzeigepflicht bei einer zur Strafverfolgung zuständigen Behörde oder bei einer Behörde, die zur Mitwirkung bei der Strafrechtspflege in der betreffenden nationalen Ordnung berufen ist, aufzunehmen wäre.

Oberlandesgericht Wien
Wien, 21. Oktober 2014
Mag. Dr. Sumerauer, Präsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG